



27.01.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Bochum vom 2. Januar 2025
Seite 3 - 5
2. Grundordnung der Hochschule Bochum vom 7. Oktober 2019 in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 2. Januar 2025
Seite 6 - 23

Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Bochum

Vom 2. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1219) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Grundordnung der Hochschule Bochum vom 7. Oktober 2019, die zuletzt am 2. Dezember 2024 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1263), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Eintrag zu § 31 eingefügt:

„§ 32 Übergangsbestimmungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften

§ 33 Übergangsbestimmungen betreffend den Übergangssenat und die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in bestimmten Angelegenheiten

§ 34 Übergangsbestimmungen betreffend die Übergangsqualitätsverbesserungskommission

§ 35 Übergangsbestimmungen betreffend die Übergangs-Ethik-Kommission“

2. In der Inhaltsübersicht wird der bisherige § 32 zu § 36.

3. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Als vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts führt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum den Eigennamen „Hochschule Bochum“; sie führt das Landeswappen und das kleine Landessiegel.“

4. Nach § 31 wird eingefügt:

„§ 32 Übergangsbestimmungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften

(1) Die Amtsperiode der Fachbereichsräte der Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ und die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 28. Februar 2026; § 27 Abs. 1 gilt insofern nicht.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 2 sind stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats in den Fachbereichen „Gesundheitswissenschaften“ und „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ insgesamt jeweils höchstens:

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 33 Übergangsbestimmungen betreffend den Übergangssenat und die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in bestimmten Angelegenheiten

(1) Die Amtsperiode des Übergangssenats gem. § 7 des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum und die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 28. Februar 2026.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 2 sind stimmberechtigte Mitglieder des Übergangssenats insgesamt jeweils höchstens:

1. zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) ¹Abweichend von § 16 Abs. 4 S. 1 verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

1. im Übergangssenat bei den Beschlussgegenständen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Übergangssenats und
2. in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Übergangssenats sind,

indem die Stimmen der Mitglieder dieser Gruppe durch Multiplikation mit dem Faktor 21 und die Stimmen der Mitglieder aller anderen Gruppen durch Multiplikation mit dem Faktor 10 gewichtet werden. ²Beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Übergangssenat mindestens über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder, indem gem. § 16 Abs. 3 ihre Stimmen durch Multiplikation mit dem Faktor 2 gewichtet werden.

§ 34 Übergangsbestimmungen betreffend die Übergangsqualitätsverbesserungskommission

(1) Die Amtsperiode der Übergangsqualitätsverbesserungskommission gem. § 9 des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum und die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 28. Februar 2026.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 2 richtet sich die Zusammensetzung der Übergangsqualitätsverbesserungskommission nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften.

§ 35 Übergangsbestimmungen betreffend die Übergangs-Ethik-Kommission

(1) Die Amtsperiode der Übergangs-Ethik-Kommission gem. § 10 des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum und die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 30. Juni 2026.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 3 richtet sich die Zusammensetzung der Übergangs-Ethikkommission nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum.“

5. Der bisherige § 32 wird zu § 36.

6. In § 36 wird nach Abs. 2 eingefügt:

„(3) §§ 32 bis 34 treten mit Ablauf des 28. Februar 2026, § 35 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. Januar 2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 21. Januar 2025

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Grundordnung der Hochschule Bochum

Vom 7. Oktober 2019

- in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 2. Januar 2025 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Grundordnung:

Inhalt:

Teil 1 - Rechtsstellung und Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung; Name
- § 2 Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt
- § 3 Prüfung des Jahresabschlusses

Teil 2 - Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 4 Hochschulangehörige
- § 5 Alumni
- § 6 Mitwirkungsrechte bei Beurlaubung zur Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung
- § 7 Sprecherinnen und Sprecher der Statusgruppen
- § 8 Standortsprecherin oder Standortsprecher
- § 9 Mitgliederinitiative der Hochschule
- § 10 Mitgliederinitiative des Fachbereichs
- § 11 Prüfungsausschüsse

Teil 3 - Zentrale Organisation

- § 12 Präsidium; Zentrale Organe
- § 13 Präsidentin oder Präsident
- § 14 Präsidium
- § 15 Hochschulrat
- § 16 Senat
- § 17 Qualitätsverbesserungskommission
- § 18 Gleichstellungskommission
- § 19 Findungskommission
- § 20 Ethik-Kommission
- § 21 Weitere Fachkommissionen
- § 22 Hochschulwahlversammlung
- § 23 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte; Frauenvollversammlung

§ 24 Fachbereichskonferenz

Teil 4 - Dezentrale Organisation

§ 25 Binnenorganisation

§ 26 Dekanat; Dekanin oder Dekan

§ 27 Fachbereichsrat; Studienbeirat

§ 28 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

Teil 5 - Sonstiges Hochschulpersonal; Lehre und Studium

§ 29 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 30 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung
oder chronischer Erkrankung

Teil 6 - Ergänzende Regelungen

§ 31 Bekanntmachungen

§ 32 Übergangsbestimmungen betreffend die Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und
„Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“

§ 33 Übergangsbestimmungen betreffend die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer in bestimmten Angelegenheiten

§ 34 Übergangsbestimmungen betreffend die Übergangsqualitätsverbesserungskommission

§ 35 Übergangsbestimmungen betreffend die Übergangs-Ethik-Kommission

§ 36 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung; Name

¹Als vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts führt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum den Eigennamen „Hochschule Bochum“; sie führt das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 2 Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt

(1) ¹Ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen kommt die Hochschule durch eine Ausrichtung ihres organisationalen Handelns als Beitrag zur Lösung sozialer, technischer, ökologischer und ökonomischer Herausforderungen nach. ²Die Vielfalt ihrer Mitglieder findet in allen Aufgabenbereichen und Handlungsfeldern der Hochschule Beachtung. ³Sie verankert die in den Sätzen 1 und 2 verankerten Aspekte in einem Leitbild.

(2) ¹Ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach außen kommt sie durch explizite Studienangebote im Bachelor- und Masterbereich sowie durch eine Orientierung geeigneter Lehrinhalte aller übrigen Studienangebote an diesem Ziel nach.

(3) ¹Die Hochschule hält ihre Mitglieder dazu an, friedliches und demokratisches Bewusstsein und Verhalten gezielt zu fördern.

§ 3 Prüfung des Jahresabschlusses

¹Die Hochschule beauftragt eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des von ihr entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschlusses und beantragt bei dieser die Erteilung eines Bestätigungsvermerks gemäß § 322 HGB (Testat).

Teil 2 – Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4 Hochschulangehörige

¹Hochschulangehörige sind neben dem in § 9 Absatz 4 HG benannten Personenkreis die

- Lehrbeauftragten,
- Auszubildenden,
- Lehrenden im Verbundstudium und die
- in den Ruhestand versetzten Bediensteten.

§ 5 Alumni

¹Ehemalige Mitglieder und ehemalige Angehörige sind Alumni. ²Die Hochschule unterstützt und fördert den Kontakt zu ihren Alumni und informiert über aktuelle Entwicklungen sowie Möglichkeiten des Wissenstransfers.

§ 6 Mitwirkungsrechte bei Beurlaubung zur Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung

¹Hochschulmitglieder, die zwecks Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 9 Absatz 5 Satz 1 HG beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

²Die Teilnahmeberechtigung bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.

§ 7 Sprecherinnen und Sprecher der Statusgruppen

(1) ¹Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(2) ¹Das Präsidium bzw. das zuständige Gremium oder Organ gibt den gewählten Sprecherinnen oder Sprechern mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Aussprache in den die jeweiligen Statusgruppen betreffenden Angelegenheiten.

§ 8 Standortsprecherin oder Standortsprecher

(1) ¹Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Standorts Velbert/Heiligenhaus kann gemäß § 1 Absatz 3 Satz 4 HG eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt werden; ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) ¹Die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers regelt die Wahlordnung.

(3) ¹Die Standortsprecherin oder der Standortsprecher vertritt die Belange des Standortes gegenüber den Organen der Hochschule und gegenüber den am Standort beteiligten Fachbereichen.

§ 9 Mitgliederinitiative der Hochschule

(1) ¹Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.

(2) ¹Einzelheiten zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung.

§ 10 Mitgliederinitiative des Fachbereichs

- (1) ¹Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die der Fachbereichsrat oder für die der Studienbeirat gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.
- (2) ¹Einzelheiten zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung.

§ 11 Prüfungsausschüsse

¹Prüfungsausschüssen dürfen abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 5 HG auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind; in ihnen müssen Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HG) nicht vertreten sein. ²Das Nähere regelt die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

Teil 3 – Zentrale Organisation

§ 12 Präsidium; Zentrale Organe

- (1) ¹Die Hochschule wird gemäß § 14 Absatz 2 HG anstelle eines Rektorats von einem Präsidium geleitet.
- (2) ¹Zentrale Organe der Hochschule sind
1. die Präsidentin oder der Präsident,
 2. das Präsidium,
 3. der Hochschulrat,
 4. der Senat,
 5. die Hochschulwahlversammlung.
- (3) ¹Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung Kanzlerin bzw. Kanzler.

§ 13 Präsidentin oder Präsident

- (1) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. ²Weitere Amtszeiten bei Wiederwahl betragen vier Jahre.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (3) ¹Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden; die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. ²Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule übertragen. ³Das Nähere regelt die Hausordnung.

§ 14 Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Kanzlerin oder dem Kanzler und den nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. ²Ein weiteres Mitglied kann dem Präsidium hauptberuflich angehören.
- (2) ¹Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden; alle weiteren nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) ¹Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten gemäß Absatz 1 Satz 2 beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl vier Jahre. ²Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten endet jedoch stets mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (4) ¹Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre, ebenfalls bei Wiederwahl.

(5) ¹Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 15 Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat besteht aus sieben externen Mitgliedern; mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder sind Frauen.

(2) ¹Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Senat

(1) ¹Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind insgesamt jeweils höchstens:

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen über die Hälfte der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 2 gewichtet.

(4) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen

- bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission (§ 17 Absatz 3 HG),
- bei der Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan (§ 16 Absatz 1a Satz 1 HG),
- beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
- bei dem Beschluss über eine Aufforderung an ein hauptberufliches Präsidiumsmitglied zur Kandidatur für eine weitere Amtszeit (§ 17 Absatz 1 Satz 6 HG),
- bei der Beschlussfassung, die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorzusehen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 HG) und
- bei der Beschlussfassung zur Regelung der weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl zur Abwahl der Mitglieder des Präsidiums durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 17a Absatz 6 HG)

über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 17 und die Stimmen der Mitglieder aller anderen Gruppen durch Multiplikation mit dem Faktor 8 gewichtet.

(5) ¹Dem Senat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Präsidiumsmitglieder,
2. die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche,
3. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
5. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. das Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
7. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
8. die Standortsprecherin oder der Standortsprecher des Campus Velbert/Heiligenhaus,

9. die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
10. die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
11. die Leiterinnen oder die Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
12. die Leiterinnen oder die Leiter der Betriebseinheiten.

(6) ¹Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. ²Die oder der Vorsitzende leitet die vom Präsidium im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden vorbereiteten Sitzungen des Senats. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) ¹Der Senat bildet eine Qualitätsverbesserungskommission, eine Gleichstellungskommission und im Bedarfsfall eine Findungskommission; darüber hinaus kann er weitere Fachkommissionen bilden.

(8) ¹Der Senat kann auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren ernennen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(9) ¹Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) ¹Der Senat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Grundordnung und erforderlich werdende Änderungen.

§ 17 Qualitätsverbesserungskommission

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) richtet die Hochschule eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein.

(2) ¹Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

1. sechs stimmberechtigte Senatsmitglieder aus der Statusgruppe der Studierenden,
2. drei stimmberechtigte Senatsmitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (die in der Hochschule vorhandenen unterschiedlichen disziplinären Ausprägungen sollen angemessen berücksichtigt werden),
3. ein stimmberechtigtes Senatsmitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist.

²Ein Mitglied der Hochschulverwaltung auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gemäß Satz 1 Nummer 4 ergänzt die Kommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

(3) ¹Die Mitglieder der Kommission aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie das Mitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Mitglied der Hochschulverwaltung werden vom gesamten Senat für die Dauer der Amtszeit des Senats in seiner konstituierenden Sitzung gewählt. ²Die Mitglieder der Kommission aus der Statusgruppe der Studierenden werden vom gesamten Senat für ein Jahr in seiner konstituierenden Sitzung bzw. in der ersten Sitzung, die in die Amtszeit neu gewählter studentischer Senatsmitglieder fällt, gewählt.

(4) ¹Die Kommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§ 18 Gleichstellungskommission

(1) ¹Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Tätigkeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 22 bildet der Senat eine Gleichstellungskommission. ²Der Gleichstellungskommission gehören insgesamt jeweils höchstens an:

1. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
5. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung,
6. die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren Stellvertretung,
7. die Projektleiterin oder der Projektleiter für die hochschulischen Aktivitäten im Bereich der familiengerechten Hochschule.

(2) ¹Die Mitglieder der Gleichstellungskommission gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 werden vom gesamten Senat auf eigenen oder auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr.

(3) ¹Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 5 bis 7 gehören der Gleichstellungskommission kraft ihres Amtes an. ²Die Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 5 und 6 regelt die Wahlordnung.

(4) ¹Die Gleichstellungskommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§ 19 Findungskommission

(1) ¹Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums durch die Hochschulwahlversammlung gemäß § 21 wird von einer Findungskommission vorbereitet, die in diesem Zusammenhang die erforderliche Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der Wahl sicherstellt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn ein Ausschreibungsverzicht nach § 21 Absatz 6 Satz 2 vorliegt und in diesem Zusammenhang ein Findungsverfahren nicht durchgeführt wird. ³Der Findungskommission gehören insgesamt jeweils höchstens drei Mitglieder des Hochschulrats und drei Mitglieder des Senats an. ⁴Bei den Mitgliedern des Senats soll nach Möglichkeit

- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- eine Studierende oder ein Studierender

vertreten sein; mindestens sind Mitglieder aus zwei Hochschulstatusgruppen vorzusehen.

(2) ¹Die Mitglieder der Findungskommission gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden vom Hochschulrat, die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 4 werden vom gesamten Senat, also nicht nach Statusgruppen getrennt, gewählt.

(3) ¹Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) ¹Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zu dem Ausschreibungstext für die öffentlich auszuschreibenden Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder vor. ²Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Bewerberinnen und Bewerbern gewonnenen Eindrücke legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung für die Wahl eine Wahlempfehlung vor. ³Die Wahlempfehlung kann eine Person oder bis zu drei Personen umfassen und sieht eine Reihenfolge vor, nach der in der Hochschulwahlversammlung abgestimmt wird.

(5) ¹Die Findungskommission bestimmt im Benehmen mit der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten den Beginn der Amtszeit der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder.

(6) ¹Über die Möglichkeit, ein weiteres hauptberufliches Präsidiumsmitglied gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 vorzusehen, entscheidet die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident. ²Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Senats und des Hochschulrats.

(7) ¹Die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat unter Berücksichtigung des gegebenenfalls nach Absatz 6 vorgesehenen hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2.

§ 20 Ethik-Kommission

(1) ¹Der Senat bildet eine Ethik-Kommission, die auf Antrag Forschungsvorhaben mit und an Menschen nach ethischen Prinzipien prüft und bewertet. ²Dabei prüft sie insbesondere

1. ob alle Vorkehrungen zu Minimierung der der Belastungen und Risiken für Probandinnen und Probanden getroffen wurden und
2. ob ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen bzw. zu erwartendem Erkenntnisgewinn und Risiken bzw. Belastungen des Vorhabens besteht.

(2) ¹Die Ethik-Kommission nimmt weder die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission nach dem Heilberufegesetz NRW wahr noch berührt sie deren Zuständigkeit.

(3) ¹Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. ²Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Aufgaben nach Absatz 1 nur gemeinsam mit einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrnehmen. ⁴Sie müssen, sofern mit dem zu bewertenden Forschungsvorhaben ein wissenschaftlicher Abschluss erreicht werden kann, über eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation, als die, die durch das zu bewertende Forschungsvorhaben erreicht werden kann, verfügen.

(4) ¹Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden für die Dauer von zwei Jahren im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission vom gesamten Senat, also nicht nach Statusgruppen getrennt, gewählt. ²Ein Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen aus der Ethik-Kommission ausscheiden. ³Für das ausgeschiedene Mitglied wird für deren oder dessen restliche Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. ²Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen. ³Die Ethik-Kommission kann sowohl Mitglieder der Hochschule als auch Externe, insbesondere aus dem rechtswissenschaftlichen und medizinischen Bereich, beratend hinzuziehen, sofern deren fachliche Expertise benötigt wird.

(6) ¹Die Ethik-Kommission wählt aus ihrer Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ²Die oder der Vorsitzende berichtet dem Senat regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.

(7) ¹Die Ethik-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zum Antrags- und Begutachtungsverfahren enthält.

§ 21 Weitere Fachkommissionen

(1) ¹Der Senat bildet zu seiner Unterstützung bei Bedarf weitere beratende Kommissionen. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(2) ¹Den Fachkommissionen des Senats gehören an:

1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jedem Fachbereich,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

²Weiterhin kann der Fachkommission ein Mitglied des Präsidiums angehören.

(3) ¹Die Mitglieder der Kommissionen, mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds, werden vom gesamten Senat auf eigenen oder auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt; mindestens ein Mitglied soll dem Senat angehören. ²Das Präsidiumsmitglied wird durch das Präsidium bestimmt. ³Die Kommissionen können um weitere beratende Mitglieder ergänzt werden.

(4) ¹Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(5) ¹Mit dem Ende der Amtszeit des Senats endet die Mitgliedschaft in den Kommissionen; ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nachzuwählen.

(6) ¹Für das Verfahren der Kommissionen gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß. ²Die Kommissionen tagen nichtöffentlich.

§ 22 Hochschulwahlversammlung

(1) ¹Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder der Hochschulleitung gemäß § 17 HG bzw. wählt diese ab; ihr gehört zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Senats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder des Hochschulrats an. ²Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. ³Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.

(2) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Senats.

(3) ¹Zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung, in der die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung erfolgen soll, lädt die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich ein.

(4) ¹Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. ²Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, und die Stimmen derjenigen, die dem Hochschulrat angehören, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(5) ¹Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften; in einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. ²Eine von der Findungskommission festgelegte Reihenfolge der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten (§ 19 Absatz 4 Satz 3) ist zu beachten.

(6) ¹Die Wahl hauptberuflicher Präsidiumsmitglieder setzt voraus, dass die Stellen zuvor öffentlich ausgeschrieben worden sind; dies gilt auch für eine Wiederwahl. ²Von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren; das Nähere regeln die Geschäftsordnung des Senats und die Geschäftsordnung des Hochschulrats.

(7) ¹Für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt die Wahl auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. ²Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen.

(8) ¹Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber und die von ihr oder ihm als nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein. ²Wurde für die Vorbereitung der Wahl der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder aufgrund des Ausschreibungsverzichts und des Absehens von der Durchführung des Findungsverfahrens eine Findungskommission nicht eingerichtet (§ 19 Absatz 1 Satz 2), legt die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung dem Gremium einen Wahlvorschlag bezüglich derjenigen Amtsinhaberin der desjenigen Amtsinhabers vor, die oder der zu erneuter Kandidatur aufgefordert wurde; für die Einladung zu einer persönlichen Vorstellung gilt Satz 1 entsprechend.

(9) ¹Kommt eine der für jedes Präsidiumsmitglied getrennt und geheim durchzuführenden Wahlen nicht zustande, erfolgen nach einer Aussprache bis zu zwei weitere Wahlgänge; die Regelung des Absatzes 5 ist zu beachten. ²Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, wird die Findungskommission bzw. die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident um einen neuen

Vorschlag gebeten; die Funktion des jeweiligen hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds ist gegebenenfalls erneut auszuschreiben.

(10) ¹Die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern erfolgt mit der Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung; mit der Abwahl ist die Amtszeit der oder des Abgewählten beendet. ²Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission gemäß § 19 erfolgen.

(11) ¹Über eine Abwahl hat die Hochschulwahlversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats oder auf Empfehlung des Senats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. ²Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 20 Werktagen zu geben. ³Ist eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident betroffen, so ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.

§ 23 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte; Frauenvollversammlung

(1) ¹Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre. ²Die Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten besteht aus bis zu vier Stellvertreterinnen. ³Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Hochschulmitgliedern gemeinsam gewählt, die Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungskommission gewählt. ⁴Das Nähere regelt die Wahlordnung. ⁵Die Bestellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung erfolgt aufgrund der Wahlergebnisse durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) ¹Die Frauenvollversammlung, der alle weiblichen Hochschulmitglieder angehören, wird mindestens einmal jährlich von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten einberufen und nimmt deren Rechenschaftsbericht entgegen.

(3) ¹Tritt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vor Ablauf ihrer Amtszeit zurück oder scheidet sie aus der Hochschule aus und steht keine Stellvertreterin als Ersatz zur Verfügung, wird für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl angesetzt. ²Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlordnung. ³Für die Zeit bis zum Abschluss der Nachwahl wird auf Vorschlag der Frauenvollversammlung eine kommissarische zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ggf. eine Vertreterin durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestellt. ⁴Die Amtszeit der kommissarischen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin endet am Tag der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 24 Fachbereichskonferenz

(1) ¹Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche.

(2) ¹Die Fachbereichskonferenz kann durch Beschluss ihrer Mitglieder um ständige Gäste erweitert werden.

(3) ¹Die Fachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Teil 4 – Dezentrale Organisation

§ 25 Binnenorganisation

- (1) ¹Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen.
- (2) ¹Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 26 Dekanat; Dekanin oder Dekan

¹Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans können von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie höchstens drei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. ²Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Der Fachbereich trifft die Entscheidung über die Einführung eines Dekanats und seine Zusammensetzung in seiner Fachbereichsordnung.

§ 27 Fachbereichsrat; Studienbeirat

- (1) ¹Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat werden jeweils für ein Jahr gewählt.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt jeweils höchstens:
1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Dekanin oder der Dekan. ²Vertreterin oder Vertreter ist eine Prodekanin oder ein Prodekan.
- (4) ¹In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Lehre und Studium und hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten. ²Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte
1. aus der Person als Vorsitz, die mit den Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt ist (Studiendekanin oder Studiendekan), und
 2. Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) und Nummer 2 (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) HG, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
- sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Studierende) HG. ³Die Stimmen beider Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ⁴Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung.

§ 28 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

(1) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ²Die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche besteht aus bis zu zwei Stellvertreterinnen. ³Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren jeweilige Stellvertreterinnen werden mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gemeinsam gewählt. ⁴Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) ¹Die Bestellung gemäß § 24 Abs. 3 HG durch den jeweiligen Fachbereich erfolgt auf Basis der Wahlergebnisse. ²Sofern eine Wahl nicht zustande kommt, bestellt der jeweilige Fachbereich eine Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar.

(3) ¹Für mehrere Fachbereiche können auf Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und die Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist. ²Die Bestellung erfolgt im Be-
nehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

Teil 5 – Sonstiges Hochschulpersonal; Lehre und Studium

§ 29 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) ¹Die Studierenden wählen aus ihrem Kreis auf eigenen Vorschlag eine Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, deren Mitglied als Beauftragte oder als Beauftragter für die studentischen Hilfskräfte, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, deren Belange im Sinne des § 46 HG wahrnimmt. ²Die Stelle besteht aus einer oder einem Studierenden. ³Ihre oder seine Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum; die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. März. ⁴Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) ¹Die Bestellung des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 30 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Der gesamte Senat wählt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder, die den Statusgruppen

- der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder
- der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

angehören, auf eigenen oder auf Vorschlag der Gremien und Einrichtungen der Hochschule eine Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ²Die Vertretung besteht aus bis zu drei Personen (Beauftragte oder Beauftragter und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter). ³Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter soll auf Vorschlag der oder des Beauftragten bzw. der oder des designierten Beauftragten erfolgen. ⁴Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Senats in seiner konstituierenden Sitzung.

(2) ¹Die Vertretung nimmt als Beauftragte oder als Beauftragter für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung deren Belange wahr. ²Sie berichtet dem Hochschulrat, dem Präsidium und dem Senat über ihre Tätigkeit und unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

(3) ¹Die Bestellung der Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) ¹Die Hochschule gewährleistet eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung und stellt die oder den Beauftragten in einem angemessenen Umfang von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit frei.

Teil 6 – Ergänzende Regelungen

§ 31 Bekanntmachungen

(1) ¹Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in ihrem fortlaufend nummerierten Verkündungsblatt (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum) bekannt, das ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf den Webseiten der Hochschule erscheint; die Barrierefreiheit stellt sie dabei sicher. ²Soweit die dort veröffentlichten Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) ¹Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Ausfertigung der Fachbereichsordnungen (§ 27 Abs. 5 S. 3 HG) durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan, die Ausfertigung der Geschäftsordnungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des betreffenden Gremiums; § 16 Abs. 4 HG bleibt unberührt.

§ 32 Übergangsbestimmungen betreffend die Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und „Pfleger-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“

(1) ¹Die Amtsperiode der Fachbereichsräte der Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und „Pfleger-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ und die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 28. Februar 2026; § 27 Abs. 1 gilt insofern nicht.

(2) ¹Abweichend von § 27 Abs. 2 sind stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats in den Fachbereichen „Gesundheitswissenschaften“ und „Pfleger-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ insgesamt jeweils höchstens:

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 33 Übergangsbestimmungen betreffend den Übergangssenat und die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in bestimmten Angelegenheiten

(1) ¹Die Amtsperiode des Übergangssenats gem. § 7 des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum und die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 28. Februar 2026.

(2) ¹Abweichend von § 16 Abs. 2 sind stimmberechtigte Mitglieder des Übergangssenats insgesamt jeweils höchstens:

1. zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

- (3) ¹Abweichend von § 16 Abs. 4 S. 1 verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
1. im Übergangssenat bei den Beschlussgegenständen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Übergangssenats und
 2. in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Übergangssenats sind,
- indem die Stimmen der Mitglieder dieser Gruppe durch Multiplikation mit dem Faktor 21 und die Stimmen der Mitglieder aller anderen Gruppen durch Multiplikation mit dem Faktor 10 gewichtet werden. ²Beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Übergangssenat mindestens über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder, indem gem. § 16 Abs. 3 ihre Stimmen durch Multiplikation mit dem Faktor 2 gewichtet werden.

§ 34 Übergangsbestimmungen betreffend die Übergangsqualitätsverbesserungskommission

- (1) ¹Die Amtsperiode der Übergangsqualitätsverbesserungskommission gem. § 9 des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum und die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 28. Februar 2026.
- (2) ¹Abweichend von § 17 Abs. 2 richtet sich die Zusammensetzung der Übergangsqualitätsverbesserungskommission nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum.

§ 35 Übergangsbestimmungen betreffend die Übergangs-Ethik-Kommission

- (1) ¹Die Amtsperiode der Übergangs-Ethik-Kommission gem. § 9 des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum und die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 30. Juni 2026.
- (2) ¹Abweichend von § 20 Abs. 3 richtet sich die Zusammensetzung der Übergangs-Ethik-Kommission nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum.

§ 36 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Grundordnung tritt mit Ausnahme der Regelungen zur Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung (§ 21 Absatz 10) am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Bochum vom 16. Dezember 2014, die zuletzt am 20. Februar 2017 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 926), außer Kraft.
- (2) ¹Die Regelungen zur Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung (§ 21 Absatz 10) treten gemäß § 84 Absatz 5 HG am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) ¹§§ 32 bis 34 treten mit Ablauf des 28. Februar 2026, § 35 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.